5. Finanzen 5.5. Ufficio Vigilanza finanziaria 5.5. Amt für Finanzaufsicht

ANLAGE NR.4

BENUTZUNGSORDNUNG DATA SHARE

1. PRÄMISSEN

- Die Gesellschaft ABD Airport AG (in der Folge "Gesellschaft") wurde am 6. April 1992, mit dem Repertoriumsakt 122034, Sammlung 16117 vom Notar dott. Angelo Tomasi, von der Autonomen Provinz Bozen (in der Folge "Land") - welche bis heute einziger Gesellschafter ist – unter Anwendung unter anderem der Art. 10, Absatz 13 des Gesetzes Nr. 537 vom 24. Dezember 1993 und des Art. 11 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, n. 37 welches vorsieht, dass die Führung desselben einer Kapitalgesellschaft anvertraut wird, gegründet;
- Die autonome Provinz Bozen hat eine Wettbewerbsausschreibung veröffentlicht um ein offenes Verfahren für den Verkauf von 100% des Gesellschaftskapitals der ABD Airport AG zu Gunsten eines Gesellschafters und zwar für die gesamte Anzahl der Aktien, welche 100% des Gesellschaftskapitals der ABD Airport AG beinhalten, abzuwickeln (in der Folge "Verfahren");
- Zur korrekten Formulierung des Angebots (nachfolgend das "Angebot ") hat jeder Wirtschaftsteilnehmer (nachstehend "Mitbewerber" genannt) das Recht, eine Due-Diligence-Prüfung durchzuführen, um alle Daten zu erfassen und / oder Informationen zu erhalten, die für eine genaue Kenntnis der Elemente notwendig sind, die in irgendeiner Weise die Bestimmung des Angebots beeinflussen können (im Folgenden: "Due Diligence");
- den oben genannten Zwecken wurde ein virtueller Raum eingerichtet, welcher Informationen und Dokumente, welche die Due Diligence betreffen (im Folgenden, "Virtual Data Share" oder "VDS"), zu welchem die eventuellen Kaufinteressierten Zugang haben, wenn diese sich an besondere Vorschriften halten, welche in der gegenständlichen enthalten Folgenden, Benutzungsordnung sind (im

5. Finanze

5.5. Ufficio Vigilanza finanziaria 5.5. Amt für Finanzaufsicht

ANLAGE NR.4

"Benutzungsordnung des Data Share") Zugriff haben und sich schriftlich dazu verpflichten keine Daten, Nachrichten und Informationen, die darin enthalten sind,

5. Finanzen

weitergeben (im Folgenden, "Vertraulichkeitsvereinbarung");

Der Data Share enthält Informationen und Dokumente, die sich auf das

Unternehmen beziehen und administrativer, buchhalterischer, vertraglicher,

rechtlicher, gerichtlicher und finanzieller Art sind (im Folgenden "Dokumentation");

— Das Land gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien oder

Gewährleistungen in Bezug auf die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualisierung der

Dokumentation ab, die potentiell interessierten Parteien (im Folgenden "Interessierte

Subjekte") im Data Share zur Verfügung gestellt werden, und übernimmt keine

Verantwortung für die Nutzung derselben.

2. Virtual Data Share

— Die Dokumentation wird den betroffenen Subjekten unter Verwendung eines

virtuellen Data Share (im Folgenden der "VDS" oder "Data Share") zur Verfügung

gestellt, auf welche die von der interessierten Partei nominierten Vertreter (die

"Vertreter") zugreifen können.

3. Bedingungen und Methoden des Zugriffs auf die Dokumente des Data Shares

— Der Zugang zum VDS kann von den Teilnehmern zu den Zeiten und auf die in den

Ausschreibungsbedingungen vorgesehenen Wegen erfolgen.

— Man legt fest, dass der unterschriebenen Benutzerordnung eine Liste der Vertreter

beigelegt werden, welche maximal 6 (sechs) Namen enthält, (Anlage 1), und welche

von einem Subjekt unterschrieben wurde, welches die entsprechenden Vollmachten

hat. Diese Liste muss für jeden Vertreter, die Angabe des Namens und Nachnamens,

Landhaus 3a, Silvius-Magnago-Platz 4 • 39100 Bozen Tel. 0471 41 32 80 • Fax 0471 41 32 59

http://www.provinz.bz.it/finanzen/

Palazzo 3a, Piazza Silvius Magnago 4 • 39100 Bolzano Tel. 0471 41 32 80 • Fax 0471 41 32 59 http://www.provincia.bz.it/finanze/

finanzau f sicht. vigilanza finanziaria @pec.prov.bz. it

vigilanza.finanziaria@provincia.bz.it

Codice fiscale/Partita Iva 00390090215

5. Finanze

5.5. Amt für Finanzaufsicht 5.5. Ufficio Vigilanza finanziaria

ANLAGE NR.4

der angehörigen Gesellschaft, der Qualifikation und der bekleideten Rolle in der Gesellschaft, für welche der Zugriff auf den Data Share erfolgt, sowie die E-Mail-Adresse, welche mit einem Microsoft/Office 365 Account verbunden ist, enthalten.

- Wenn die zuschlaggebende Körperschaft den erhaltenen Antrag für vollständig hält, wird es den anfragenden Wettbewerber innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach Erhalt der entsprechenden Anfrage über ZEP über jede Zugangsberechtigung informieren; falls der Antrag nicht vollständig ist, wird es den Wettbewerber um Ergänzungen und/oder Klarstellungen bitten.
- Die einzelnen Zugangsberechtigungen, zusammen mit der Erstellung der entsprechenden Einladung, werden an die E-Mail-Adresse des jeweiligen Vertreters gesendet. Der Zugang zur Data Share Website ist für die ausschließliche und persönliche Verwendung durch jeden der Vertreter bestimmt. Das interessierte Subjekt ist für die korrekte Verwendung der gleichen Zugangsdaten verantwortlich.
- Es ist nicht gestattet, im Rahmen des VDS mit Schuldnern, Garantiegebern und/oder deren Mitarbeitern Kontakt aufzunehmen.
- Die im VDS enthaltenen Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Erstellung eines eigenen Angebots verwendet werden und dürfen von den interessierten Personen in keiner Weise für andere Zwecke und/oder Zwecke verwendet werden.

4. Zugangszeiten zum Virtual Data Share

— Nach Erhalt der Zugangsdaten gemäß den in dieser Datenraumordnung festgelegten Verfahren kann der Wettbewerber den VDS für den in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehenen Zeitraum konsultieren.

5. Anfragen um Klärung

— Wenn Klarstellungen und/oder weitere Informationen zu den VDS-Dokumenten oder für weitere Informationen erforderlich sind, können Wettbewerber diese per ZEP

- SÜDTIROL 5. Finanzen

5.5. Amt für Finanzaufsicht

5.5. Ufficio Vigilanza finanziaria

ANLAGE NR.4

an die Adresse: finanzaufsicht.vigilanzafinanziaria@pec.prov.bz.it. Anfordern, und zwar in der Art und Weise und unter den Bedingungen der Ausschreibungsbedingungen.

6. Fehlender Zugang zum Data Share

In Bezug auf den Zugang zum Data Share verpflichtet sich der Interessent durch die Unterzeichnung dieses Reglements, die darin enthaltenen Regeln sowie - jene im Art. 1381 ZGB - einzuhalten. – und sicherzustellen, dass sie von ihren Vertretern, Partnern, Direktoren, Mitarbeitern, Mitarbeitern, Mitarbeitern und Beratern respektiert werden.

Gelesen, akzeptiert und unterschrieben (Ort) / (Datum)



ANLAGE NR.4

Anhang 1 der Benutzungsordnung des Data Share

Liste der Vertreter

Name und Vorname	Unternehmen	Qualifikation und Funktion (Mitarbeiter des Unternehmens oder externe Fachkraft)	E-Mail